



- nachfolgend JEM genannt -

I. Gegenstand der AGB

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen umfassen die Vermietung von Sachen, insbesondere von Geräten und Anlagen zur Tonwiedergabe, Beleuchtung und Bühnentechnik von JEM sowie dessen Zubehör und Beschallungsdienstleistungen. Sie sind Grundlage jeder Geschäftsbeziehung zwischen einem Kunden und JEM.

2. Nicht berührt von dem zugrunde liegenden Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen sind der Transport sowie Auf- und Abbau von Sachen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind.

II. Allgemeines

1. Vermietung und Lieferung erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von JEM.

2. Etwaigen Mietbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie verpflichten JEM auch dann nicht, wenn sie bei Vertragsabschluss noch nicht einmal zurückgewiesen werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unwirksam. Im Falle der Unwirksamkeit oder Nichteinbeziehung von Bestimmungen richtet sich der Vertragsinhalt nach gesetzlichen Vorschriften.

3. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen, insbesondere bei Zahlungsrückstand des Kunden ist JEM berechtigt, die Ausführung vorliegender Aufträge bis zur Erfüllung der Bedingungen ganz oder teilweise auszusetzen. Bei Zahlungsverzug ist der JEM berechtigt von nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.

III. Vertragsabschluss

1. Eine Bestellung gilt dann als angenommen, wenn sie von JEM schriftlich bestätigt oder die Ware übergeben ist. Wird durch den Kunden ein Angebot von JEM schriftlich bestätigt, bedarf es keiner zusätzlichen Bestätigung durch JEM. Ergänzungen und Abänderungen erfordern zu ihrer Rechtswirksamkeit eine schriftliche Bestätigung von JEM. Die Angebote von JEM erfolgen freibleibend.

2. Abbildungen, Maße und Gewichte werden nicht Vertragsinhalt bzw. Vertragsbestandteil. Eine Gewähr für ihre Einhaltung wird nicht übernommen.

3. Gebühren und sonstige Kosten, die mit Erfüllung der behördlichen Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des Kunden.

4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

IV. Erfüllung

1. JEM erfüllt einen Mietvertrag durch Bereitstellung der Ware in seinen Geschäftsräumen, auch wenn er die Ware an einen anderen Ort bringt. Der Gefahrenübergang auf den Kunden findet mit Aussonderung der Ware und ihrer Bereitstellung in den Geschäftsräumen durch JEM statt.

2. Wenn JEM die Beschaffung eines bestimmten Gerätes nicht möglich ist, kann er den Vertrag dadurch erfüllen, dass er ein anderes Gerät bereitstellt, bei dem der Unterschied zu dem im Vertrag bestimmten Gerät unwesentlich anzusehen ist.

3. Beschallungsdienstleistungen gelten mit der Übergabe der betriebsbereiten Beschallungsanlage am Veranstaltungsort als erbracht.

V. Zahlungsbedingungen

1. JEM ist berechtigt Vorkasse oder die Hinterlegung einer Sicherheit zu verlangen. Die Rechnungen sind porto- und spesenfrei zahlbar. Ein Zurückbehaltungsrecht aufgrund Forderungen gegen JEM aus Verträgen, die mit diesem nicht in Zusammenhang stehen sowie Aufrechnungen mit Forderungen- aus solchen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind – sind ausgeschlossen.

2. Schecks werden von JEM nur zahlungshalber angenommen. Zahlungsanweisungen und Schecks gelten erst am Tage des Eintritts der unwiderruflichen Gutschrift als Zahlung. Bankspesen trägt der Kunde.

3. Ist unser Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so schuldet er bei nicht fristgerechter Zahlung Fälligkeitszinsen i. H. v. 8 % über dem Basiszinssatz. Ist unser Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, hat er die Vergütungen und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

4. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, Verzug oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von JEM zur Folge. Sie berechtigen JEM noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen, nach angemessener Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Kunden jede Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu untersagen, und die einzelnen Gegenstände wieder in Besitz zu nehmen. Die durch die Rücknahme entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. In der Rücknahme liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn JEM dies ausdrücklich erklärt. Die Auslieferung der ohne schriftliche Rücktrittserklärung zurückgenommenen Ware kann der Kunde erst nach vollständiger Bezahlung des Mietpreises und aller anfallender Kosten verlangen.

VI. Wartung

1. Der Kunde beauftragt mit Abschluss eines Mietvertrages JEM ausschließlich, den Mietgegenstand soweit notwendig, zu warten.
2. Die Wartung umfasst nur solche Arbeiten, die als Reparaturen anzusehen sind oder unmittelbar der Vermeidung von Funktionsstörungen dienen. Die Regelung für andere Werkarbeiten bleibt demnach unberührt. Die Wartungsarbeiten werden nicht gesondert berechnet, es sei denn, dass sie durch unsachgemäße Behandlung der Mietsache oder aufgrund von Eingriffen von Personen notwendig werden, die von JEM nicht beauftragt worden sind

VII. Unterrichtspflichten

1. Der Kunde ist verpflichtet, JEM unverzüglich Störungen oder Mängel der Mietsache schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann JEM Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen, die wegen der verspäteten oder nicht erfolgten Anzeige entstanden sind. Der Kunde ist bei Nichtanzeige oder verspäteter Anzeige nicht berechtigt gegenüber JEM fristlos zu kündigen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.
2. Der Kunde hat JEM unverzüglich über etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit der Mietsache stehen, zu unterrichten. Dies gilt insbesondere bei:
 - bei Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen Maßnahmen beim Kunden durch Dritte
 - bei Änderungen der Betriebsverhältnisse für die Mietsache, die eine Schädigung oder Gefährdung der Mietsache begründen oder erhöhen, insbesondere bauliche Veränderungen und Umbau der Räumlichkeiten, in denen sich die Mietsache befindet.
 - bei Konkurs- oder Vergleichsanträgen über das Vermögen des Kunden sowie im Falle der Liquidation des Geschäftsbetriebes des Kunden

VIII. Untervermietung / Weitergabe / Rückgabe

1. Eine Untervermietung oder Weitergabe der Geräte aus dem Gewahrsam des Kunden ist dem Kunden nicht gestattet.
2. Der Kunde hat auf seine Kosten und Gefahr die Mietgeräte nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich an JEM zurückzugeben.
3. Die Mietgegenstände sind vollzählig, geordnet und im sauberen Zustand zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defektes Mietzubehör.
4. Verzögert sich das Eintreffen der Geräte bei JEM über die ursprünglich vorgesehene Mietzeit hinaus, wird der Mietpreis entsprechend nachberechnet. Pro angebrochenen Tag wird eine volle Tagesmiete lt. aktueller Preisliste berechnet. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde JEM darüber hinaus jeden daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
5. Wird die Mietsache nicht in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, hat der Kunde unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche JEM für die Zeit, die für die Instandhaltung erforderlich ist, den vollen Mietpreis zu entrichten.
6. Verzichtet der Kunde auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme der Mietsache bei Rückgabe, erkennt er die von JEM erstellte Bestandsaufnahme an.
7. Mit der Rücknahme der Mietsache bestätigt JEM nicht, dass diese mängelfrei übergeben worden ist. JEM behält sich eine eingehende Prüfung innerhalb zwei Werktagen vor.

IX. Gewährleistung und Haftung

1. Der Kunde erklärt mit Überlassung der Mietsache durch JEM die Mangelfreiheit derselben. Der Kunde hat bei Übergabe bzw. Installation der Anlage Gelegenheit die Gegenstände auf ihre Mangelfreiheit zu prüfen. Die Überlassung der Mietsache findet statt, wenn der Kunde die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Mietsache erlangt, spätestens jedoch mit Inbetriebnahme der Anlage. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass ein Mangel schon vor Überlassung der Mietsache bestand.
2. JEM hat bei Vorliegen eines Mangels vor bzw. bei Vertragsabschluss Schadensersatz nur insoweit zu leisten, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Ansonsten sind jegliche Gewährleistungsansprüche, insbesondere Mietminderungen oder Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen Mängel Folgeschäden ausgeschlossen, bzw. auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

3. Der Gewährleistungsanspruch gegen JEM entfällt, wenn
 - a. er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Mangels bei JEM geltend gemacht wird
 - b. der Kunde die ihm obliegende Vertragsverpflichtungen nicht erfüllt, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt
 - d. die Mietsache von Dritten oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung steht, oder
 - e. der Kunde die Vorschriften über die Behandlung der Mietsache nicht befolgt, oder
 - f. Verschleiß oder Beschädigung auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist,
 - g. der Kunde JEM nicht angemessene Zeit oder Gelegenheit zur Vornahme aller von JEM notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen gewährt.
4. Im Falle einer verspäteten Lieferung oder Bereitstellung der Mietsache durch JEM kann der Kunde nur Schadensersatz für die Ersatzbeschaffung verlangen, nicht dagegen für entgangenen Gewinn.
5. Der Kunde ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die Mietsache abzuschließen.
6. Tritt der Kunde von einem Vertrag zurück oder verweigert aus anderem Grund die Annahme der Leistung von JEM, hat der Kunde Ersatz für die entstandenen Aufwendungen und geminderten Möglichkeiten einer anderweitigen Vermietung nach den folgenden Bestimmungen zu zahlen. Als 100% der geschuldeten Leistung ist das gesamte Auftragsvolumen zu verstehen, das sich zusammensetzt aus der vertraglich vereinbarten Vergütung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung der nachfolgenden Fristen richtet sich nach dem Termin, an dem die schriftliche Rücktrittserklärung vom Vertrag zwischen den Parteien bei JEM eingegangen ist. Der Kunde hat danach bei Rücktritt folgende Rücktrittsgebühren zu entrichten:

bis 30 Tage vor Mietbeginn 50% des Auftragsvolumens
bis 10 Tage vor Mietbeginn 75% des Auftragsvolumens
bis 3 Tage vor Mietbeginn 90% des Auftragsvolumens

Bei Nichtabholung einer Mietsache nach Fälligkeit schuldet der Kunde Schadensersatz in Höhe von 75% des Auftragsvolumens. JEM ist berechtigt, dem Kunden eine kurze Nachfrist zu setzen und bei fruchtlosem Ablauf der Mietsache anderweitig zu vermieten.

X. Arbeiten von JEM

1. Sollten Arbeiten, z.B. im Rahmen des Aufbaus einer Anlage oder von einzelnen Geräten erfolgen, gelten die Bestimmungen dieses Absatzes.
2. Sofern derartige Arbeiten kostenlos durch JEM erfolgen, handelt es sich um Arbeiten, die für den Kunden auf dessen Risiko durchgeführt werden. Für deren Ausführung übernimmt JEM grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Soweit gegenüber Dritten die Haftung von JEM wegen Fahrlässigkeit gegeben sein sollte, stellt der Kunde JEM von der Haftung frei. Sofern derartige Arbeiten gesondert berechnet werden, haftet JEM nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung von JEM beschränkt sich der Höhe nach auf die Deckungssumme der betrieblichen Haftpflichtversicherung.
3. Der Kunde hat auf seine Kosten alles Erforderliche zu tun, damit die Arbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Vor Beginn der Arbeit hat der Kunde die nötigen Angaben über verdeckt geführte Strom-, Gas-, Wasser- und ähnliche Anlagen zu machen, insbesondere hat er JEM alle zu beachtenden Vorschriften, wie z.B. insbesondere Unfallverhütungs- und Feuerpolizeiliche- bzw. Bauvorschriften bekannt zu geben.
4. Werden durch Umstände, die JEM nicht vertreten hat, die Arbeiten um mehr als 7 Tage unterbrochen, so geht die Gefahr für bereits erbrachte Leistungen für die Dauer der Unterbrechung auf den Kunden über.
5. Die Gewährleistung für die Arbeiten beginnt mit der Ingebrauchnahme (Übernahme in den Gebrauch des Kunden). Verzögert sich durch Umstände, die JEM nicht zu vertreten hat, die Übernahme in den Betrieb des Kunden um mehr als 7 Tage, so verkürzt sich die Gewährleistungspflicht um die Dauer der Verzögerung. Etwaige Gewährleistungsansprüche gegen JEM für ausgeführte Arbeiten verjähren in 6 Monaten.
6. Für fehlerhafte Arbeiten von bereitgestelltem Personal haftet JEM nicht, wenn er nachweist, dass er weder fehlerhafte Anweisungen gegeben hat, noch seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

XI. Unmöglichkeit / Vertragsanpassung

1. Wird JEM die ihm obliegende Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) von JEM zurückzuführen, so ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Kunden auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Vermietung oder der Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht im zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann.
2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens von JEM liegen (höhere Gewalt), die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von JEM erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann JEM vom Vertrag zurücktreten.

XII. Veranstaltungen

Wird zwischen den Parteien für eine Veranstaltung vereinbart, dass JEM die Funktion der Mietsachen überwacht oder Serviceleistungen wie z.B. Aufbau, Techniker und/oder anderes Personal, Abbau, Anlieferung etc. ausführt, hat JEM die hierfür erforderlichen Rechte:

1. kann JEM die Anlage abschalten oder auch ggf. abbauen, wenn für die körperliche Unversehrtheit der anwesenden Personen eine Gefahr besteht oder wenn bei Open Air Veranstaltungen durch das Wetter die Anlage gefährdet wird.
2. JEM kann die Anlage abschalten oder abbauen, wenn Krawall oder Aufruhr die Anlage gefährden. Wird gem. den vorstehenden oder ähnlichen Voraussetzungen die Anlage abgeschaltet oder abgebaut, ist der Kunde nicht berechtigt deshalb Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen JEM herzuleiten.

Darüber hinaus folgende Vereinbarungen:

1. Der Kunde hat für eine problemlose Durchfahrts- und Anlieferungsmöglichkeit für das jeweils notwendige Transportmittel zu sorgen. Ebenso sind für die Vertragsdauer die entsprechenden Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Alle anfallenden Kosten, auch wenn sie unverlangt von JEM ausgelegt werden, sind vom Kunden zu tragen.
2. Die Verpflegung des Personals ist soweit nicht anders vereinbart durch den Kunden sicherzustellen. Sollte dies nicht erfolgen, wird eine Verpflegungspauschale von 25,- EUR pro Person und Tag berechnet.
3. Der Kunde hat während des kompletten Zeitraumes die Überwachung und Sicherung des Mietmaterials und des Personals sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbauzeiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal von JEM übernimmt diese Überwachung ausdrücklich nicht.
4. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung über die JEM zugewiesenen Befestigungspunkte zum Errichten hängender Konstruktionen, auch wenn diese dem Kunden durch Dritte zugewiesen wurden. Für eventuelle Schäden durch unzureichende Belastbarkeit haftet der Kunde.
5. Der Kunde stellt einen kompetenten, weisungsbefugten Ansprechpartner während des gesamten Projektzeitraumes.
6. Installation und Bedienung der Geräte erfolgen nach den örtlichen Begebenheiten, technischen Möglichkeiten und nach den Anweisungen der Leitung des Veranstaltungsortes. Zugesagte Auf- und Abbauzeiten gelten nur annähernd.
7. Der Kunde ist verpflichtet, alle zu der Veranstaltung benötigten behördlichen Genehmigungen einzuholen, die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA durchzuführen (sofern erforderlich) und dessen Kosten zu tragen.
8. Der Kunde haftet für Beschädigungen und Diebstahl des Mietmaterials und der persönlichen Gegenstände von JEM, sowie dessen Personals.

XIII. Schadensersatzansprüche

1. Soweit Mängel oder Schäden nach Empfang der Gegenstände an den Kunden auftreten, hat dieser diese auf seine Kosten zu beseitigen bzw. Ersatz zu leisten.
2. Der Kunde haftet für seine Erfüllungshilfen und alle seine Weisungen unterliegenden Personen. Insbesondere dann, wenn
 - die Mietsache von Dritten oder durch den Einbau von teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung steht oder
 - der Kunde die Vorschriften über die Behandlung der Mietsache nicht befolgt
 - Verschleiß oder Beschädigung auf fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen ist.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für Vollkaufleute. Privatperson mit alleinigem Wohnsitz im Ausland und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist Erfüllungsort und Gerichtsstand ausschließlich der Sitz von JEM. Dies gilt auch für Ansprüche aus Schecks und Wechseln sowie Mahnverfahren gem. § 38, II ZPO. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausdrücklich ausgeschlossen.